

Reglement der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

vom 16. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2018)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie die Aufgaben der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung und ihres Sekretariats (Art. 76 Abs. 1 Bst. h und Art. 89 AVIG).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für sämtliche Zuständigkeiten der Aufsichtskommission, die sich aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen ergeben.

² Weitergehende Kompetenzen oder Pflichten können im Reglement nicht erteilt oder auferlegt werden.

2. Kapitel: Die Aufsichtskommission

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 3 Ausserparlamentarische Kommission

Die Aufsichtskommission ist eine ausserparlamentarische Behördenkommission. Sie ist Teil der dezentralen Bundesverwaltung und dem WBF angegliedert.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie aus sieben Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen und Wissenschaft (Art. 89 Abs. 6 AVIG). Mitglieder der Bundesversammlung dürfen nicht in die Aufsichtskommission gewählt werden (Art. 14 Bst. c ParlG).

² Die Vertretung von Bund, Kantonen und Wissenschaft umfasst vier Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie drei Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Wissenschaft.

³ Die Kantone und die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterbreiten dem WBF zu Händen der Wahlbehörde ihre Wahlvorschläge.

⁴ Die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stellen sicher, dass die verschiedenen Branchen angemessen vertreten sind.

⁵ Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 7 AVIG).

⁶ Die Kommission wählt auf Antrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten übernehmen alternierend für jeweils zwei Jahre die Stellvertretung des Vorsitzenden.

Art. 5 Persönliche Wahrnehmung des Mandats

Die Kommissionsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen teil. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 6 Amtsdauer (Art. 8g RVOV)

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtszeit von Mitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.

Art. 7 Amtszeitbeschränkung (Art. 8i RVOV)

¹ Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.

² Der Bundesrat kann in begründeten Einzelfällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern.

³ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes, deren Mitgliedschaft für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder in einem anderen Erlass zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 8 Beizug von externen Experten oder Expertinnen

¹ Die Kommission kann externe Experten und Expertinnen zur Beratung beiziehen.

² Zieht die Kommission zur Erfüllung von Aufgaben verwaltungsexterne Expertinnen und Experten bei, so gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Art. 9 Finanzierung (Art. 92 Abs. 5 AVIG)

¹ Die Kosten der Kommission gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

² Die Entschädigung für Sitzungen der Kommission, namentlich Entschädigungskategorie, die Taggeldsätze, die Erstattung von Reisekosten und weitere Entschädigungen richten sich nach der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung¹.

Art. 10 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis bezüglich allen Informationen die ihnen in ihrer Tätigkeit im Dienst der Kommission zur Kenntnis gelangen.

² Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die der Kommission vorgesetzte Behörde im Sinne von Artikel 320 des Strafgesetzbuches zuständig.

³ Die Kommissionsmitglieder unterstehen ebenfalls der besonderen Schweigepflicht im Bereich der Sozialversicherungen gemäss Art. 33 ATSG.

⁴ Die Dokumente, die der Aufsichtskommission im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Aufsichtskommission weitergegeben werden.

Art. 11 Informationen

¹ Die Berichterstattung sowie die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam oder in Absprache mit den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.

² Die oder der Vorsitzende informiert die Vorsteherinnen und Vorsteher der Vollzugsstellen schriftlich über die Ergebnisse der Sitzung.

2. Abschnitt: Sitzungen

Art. 12 Einberufung

¹ Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern einberufen.

² Die Sitzungseinladungen, die Traktandenlisten und die dazugehörenden Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt. Die Zustellung kann in elektronischer Form erfolgen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, vier Mitglieder verlangten innert drei Werktagen ab Zustellung des Beschlussantrags eine Beratung.

¹ SR 172.010.1

Art. 14 Ausstand und Stimmrecht

¹ Mitglieder der Kommission treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares geschäftliches oder persönliches Interesse haben.

² Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied der Kommission die Interessen eines Verbands vertritt oder als Bundes- oder Kantonsvertreterin oder –vertreter die Interessen des Bundes oder der Kantone vertritt

³ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁴ Kein Stimmrecht hat die Präsidentin oder der Präsident der Kommission in den Geschäften, die das Budget oder die Rechnung der Ausgleichsstelle betreffen.

Art. 15 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Ausgleichsstelle nehmen an den Sitzungen der Aufsichtskommission als Sachverständige teil. Sie können sich durch weitere Mitarbeitende des SECO begleiten lassen.

3. Abschnitt: Zuständigkeit der Kommission

1. Titel Allgemein

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

² Sie entscheidet:

- a. über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung (Art. 73 Abs. 2 AVIG)
- b. über die Erteilung von Forschungsaufträgen im Bereich Arbeitsmarktforschung durch die Ausgleichsstelle (Art. 73 Abs. 3 AVIG)
- c. über die Durchführung von Evaluationen und Bewilligung von Pilotversuchen durch die Ausgleichsstelle (Art. 73a und 75a AVIG)
- d. über Ersatzansprüche von Versicherten und Dritten gegen die Aufsichtskommission nach Art. 78 ATSG (Art. 89a Abs. 1 AVIG)

³ Sie nimmt in folgenden Bereichen Finanzkompetenzen wahr:

- a. Budget- und Rechnungskompetenz bei den Verwaltungskosten der Kantone, Kassen und der Ausgleichsstelle (Art. 89 Abs. 5 AVIG)
- b. Genehmigung von Budget und Rechnung des Informatikzentrums (Art. 83 Abs. 2 Bst f i.V. mit Art. 89 Abs. 5 AVIG)
- c. Prüfung der jährlichen Rechnungen der Kantone über die Verwaltungskosten der kantonalen Amtsstellen, der RAV und der LAM (Art. 85 Abs. 1 Bst. k i.V. mit Art. 89 Abs. 5 AVIG)
- d. Prüfung der jährlichen Rechnungen der Kassen (Art. 89 Abs. 5 AVIG)
- e. Prüfung der Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zu Handen des Bundesrats (Art. 89 Abs. 1 AVIG)

⁴ Sie berät:

- a. den Bundesrat in allen finanziellen Fragen der Versicherung, insbesondere bei Änderungen des Beitragssatzes und bei der Bestimmung der anrechenbaren Verwaltungskosten der Durchführungsorgane (Art. 89 Abs. 2 AVIG)
- b. den Bundesrat in Rechtssetzungsverfahren, besonders im Bereich arbeitsmarktlicher Massnahmen (Art. 89 Abs. 3 AVIG)
- c. das WBF bei der Anpassung der Pauschalansätze für den versicherten Verdienst an die Lohnentwicklung durch das WBF (Art. 41 Abs. 5 AVIV)

⁵ Sie kann in folgenden Bereichen Richtlinien erlassen:

- a. für die Anlage der Mittel des Ausgleichsfonds (Art. 89 Abs. 1 AVIG)
- b. für die Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen (Art. 89 Abs. 4 AVIG)
- c. für die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle (Art. 89 Abs. 5 AVIG)
- d. für weitere Bereiche, in denen der Aufsichtskommission Aufsichtsbefugnisse über den Ausgleichsfonds zukommen, wie zum Beispiel Reglemente und Strategien zu genehmigen und Auskünfte zu verlangen

⁶ Sie prüft im Rahmen ihre Aufsichtskompetenzen in folgenden Bereichen Berichte:

- a. Jährlicher Bericht der Arbeitslosenversicherung (Art. 89 Abs. 1 AVIG)
- b. Jährlicher Bericht der Ausgleichsstelle über Geschäftsführungsprüfungen und Revisionen der Auszahlungen bei den Kassen sowie über Entscheide der kantonalen Amtsstellen im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 83 Abs. 2 Bst. c; Art. 85 Abs. 1 Bst. j AVIG)
- c. Jährlicher Bericht der Ausgleichsstelle über ihre eigenen Entscheide im Bereich der kollektiven Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (Art 59c Abs. 3 und Art. 83 Abs. 2 Bst e AVIG)
- d. Jährlicher Bericht der Ausgleichsstelle über die Aktivitäten und Entscheide im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (Art. 119d Abs. 3 AVIV)
- e. Periodische Berichte der EFV über die Anlage der Fondsmittel (Art. 121b AVIV)
- f. Berichte der Empfänger von Beiträgen für die Arbeitsmarktforschung (Art. 100 Abs. 5 AVIV)

2. Titel: Budget und Rechnungskompetenz (Art. 89 Abs. 5 AVIG)

1. Untertitel: Verwaltungskosten der Kassen und Kantone

Art. 17 Verwaltungskosten der Kassen und der Kantone (Art. 92 Abs. 6 und 7 AVIG)

¹ Die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen² legt die Vergütung der Verwaltungskosten der Kassen fest.

² Die Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes³ legt die Vergütung der Verwaltungskosten der Kantone fest.

³ Erachtet die Aufsichtskommission die Budgets und die Rechnungen der Kassen oder der Kantone als unangemessen, kann sie gestützt auf Art. 89 Abs. 2 i. V. m. Art. 92 Abs. 6 und 7 AVIG beim Bundesrat einen Antrag auf Anpassung der genannten Verordnungen stellen. Die Kommission beachtet dabei die in Art. 92 Abs. 6 und 7 AVIG enthaltenen Grundsätze.

2. Untertitel: Die Ausgleichsstelle

Art. 18

Die Aufsichtskommission genehmigt Budget und Rechnung der Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle, soweit diese gemäss Art. 92 Abs. 3 AVIG vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind.

Art. 19 Stellung der Ausgleichsstelle (Art. 83 Abs. 3 AVIG)

¹ Die Ausgleichsstelle wird durch das SECO geführt und ist Teil der zentralen Bundesverwaltung (Art. 43 Abs. 2 RVOG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Bst d und Art. 28 RVOV i.V.m. Art. 5 OV-WBF⁴).

² Die Aufsichtskommission hat im Rahmen ihrer spezialgesetzlichen Aufsichtsbefugnisse Weisungsbefugnisse gegenüber der Ausgleichsstelle. Die Aufsichtskommission hat keine Dienstaufsichtspflichten gegenüber der Ausgleichsstelle.

Art. 20 Personalrechtliche Unterstellung

¹ Die Aufsichtskommission legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Stellenprozente für die Anstellung von Personal der Ausgleichsstelle fest. Die Anstellung des Personals obliegt der Ausgleichsstelle (Art. 117a AVIV).

² Die Mitarbeitenden der Ausgleichsstelle sind Mitarbeitende des SECO. Rechte und Pflichten sämtlicher Mitarbeitenden der Ausgleichsstelle ergeben sich namentlich aus dem Bundespersonalgesetz und der Bundespersonalverordnung.

Art. 21 Personalkosten der Ausgleichsstelle (Art.92 Abs. 3 und 4 AVIG)

Die Personalkosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der Versicherung gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds, vorbehaltlich der Aufwendungen für Führungs- oder Stabsaufgaben, die aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt werden.

² SR 837.12

³ SR 837.023.3

⁴ SR 172.216.1

3. Untertitel: Informatiksysteme

Art. 22 Informatiksysteme

¹ Die Aufsichtskommission genehmigt Budget und Rechnung der von der Ausgleichsstelle betriebenen Informatiksysteme.

² Informatikprojekte werden von der Aufsichtskommission separat freigegeben.

Art. 23 Beschaffungen

¹ Die abschliessende Kompetenz für die Freigabe von Geldern des Fonds der Arbeitslosenversicherung für Beschaffungen für die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informatiksysteme, steht der Aufsichtskommission zu (Art. 89 Abs. 5 und 92 Abs. 8 AVIG).

² Der Aufsichtskommission steht bezüglich der operativen Umsetzung der Beschaffungen keine Kompetenz zu.

³ Bewilligte Beschaffungen werden von der Ausgleichsstelle vorgenommen. Die Beschaffungen der Ausgleichsstelle unterstehen den für die zentrale Bundesverwaltung geltenden Beschaffungsregeln.

⁴ Es gelten die Beschaffungsvorschriften des SECO.

⁵ Die Aufsichtskommission hat keine Dienstaufsichtspflichten gegenüber der Ausgleichsstelle, sie hat daher auch nicht die Verantwortung für die Korrektheit und Rechtmässigkeit der Beschaffungen der Ausgleichsstelle.

Art. 24 Informatiklenkungsausschüsse

¹ Damit die Nutzer der Informatiksysteme ihr Fachwissen, ihre Wünsche und Begehren im Rahmen des Aufbaus und der Weiterentwicklung der Informatiksysteme einbringen können, besteht je System ein Informatiklenkungsausschuss (ILA).

² Die Stellungnahmen der Informatiklenkungsausschüsse zu den Informatikprojekten der Ausgleichsstelle sind der Aufsichtskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie dienen als Entscheidungsgrundlagen.

3. Kapitel: Ausschuss der Aufsichtskommission (Art. 121a AVIV)

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Aufsichtskommission bildet einen aus gewählten Kommissionsmitgliedern zusammengesetzten Ausschuss.

² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Aufsichtskommission sowie je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone.

³ Die Kantone sowie die Dachverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Ausschuss jeweils für die Dauer einer Amtsperiode.

⁴ Die Mitglieder des Ausschusses können sich durch ein anderes gewähltes Mitglied der Aufsichtskommission vertreten lassen.

⁵ Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Aufsichtskommission geleitet, in seiner oder ihrer Abwesenheit durch deren bzw. dessen Stellvertretung.

Art. 26 Aufgaben

¹ Der Ausschuss berät zu Handen der Aufsichtskommission sämtliche Geschäfte vor, insbesondere:

- a. Budget und Jahresrechnung der Ausgleichsstelle, einschliesslich allfälliger Nachträge
- b. Informatikbudget und Informatikrechnung der Ausgleichsstelle
- c. Informatikstrategie der Ausgleichsstelle
- d. die rollende Informatikmehrjahresplanung (IMJP) der Ausgleichsstelle
- e. Bericht der Ausgleichsstelle über die Revisionen in den Vollzugsstellen
- f. Überwachung der Wirksamkeit der Revisionsstellen der Ausgleichsstelle, der Konzernrechnungsprüfer und der internen Revision sowie deren Zusammenwirken

- g. Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme und der daraus abzuleitenden risikominimierenden Massnahmen
- h. Beurteilung der Leistung und der Kosten der durch die Ausgleichsstelle beauftragten externen Revisionsgesellschaften und Überwachung deren Unabhängigkeit
- i. gestrichen⁵
- j. Beurteilung der Vorschläge der Ausgleichsstelle zu Revisionschwerpunkten im Folgejahr

² Der Ausschuss

- a. entscheidet im Rahmen des von der Aufsichtskommission bewilligten IT-Budgets über die Freigabe von Projektphasen, sofern diese den Betrag von 5 Millionen CHF nicht übersteigen.
- b. beurteilt den strategischen sowie die jährlichen Prüfpläne der Ausgleichsstelle für die Vollzugsstellen⁶
- c. beurteilt die Buchführungsrichtlinien der Arbeitslosenversicherung.⁷

³ Vorbehältlich Absatz 2 verfügt der Ausschuss über keine Entscheidkompetenzen.

⁴ Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern der Aufsichtskommission vor der Kommissionssitzung zugestellt.

Art. 27 Einberufung

¹ Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

² Die Sitzungseinladungen, die Traktandenlisten und die dazugehörenden Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt. Die Zustellung kann in elektronischer Form erfolgen.

³ Der Ausschuss tagt mindestens zwei Wochen vor der Aufsichtskommission.

Art. 28 Allgemeines

¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

³ Die Art. 8 bis 11 sowie die Art. 14 und 15 gelten auch für den Ausschuss.

4. Kapitel: Sekretariat

Art. 29 Sekretariat

¹ Das Kommissionssekretariat wird von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung geführt (Art. 8e und 8bis RVOV).

² Das Kommissionssekretariat steht sowohl der Aufsichtskommission wie auch dem Ausschuss zur Verfügung.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisheriger Reglemente

Das Reglement der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung vom Dezember 2012 sowie die darauf basierenden Reglemente der Subkommission Finanzen, des Audit Committee und der Informatiklenkungsausschüsse werden aufgehoben.

⁵ Gestrichen gemäss Beschluss der Aufsichtskommission vom 25. April 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2018

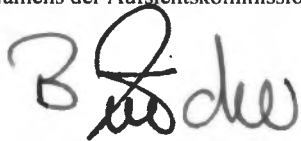
⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Aufsichtskommission vom 25. April 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2018

⁷ Eingefügt gemäss Beschluss der Aufsichtskommission vom 21. Juni 2017, mit Wirkung ab Januar 2018

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Namens der Aufsichtskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Zürcher', written in a cursive style.

Boris Zürcher

Präsident der Aufsichtskommission für den Fonds der Arbeitslosenversicherung